



INTERENTAINMENT
Aktiengesellschaft

**Erklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der**

Intertainment AG

**zu den Empfehlungen der „Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex“
in der Fassung vom 5. Mai 2015**

nach § 161 AktG

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Intertainment AG haben gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 sowie in der Fassung vom 5. Mai 2015 ab deren Bekanntmachung am 12. Juni 2015 mit den nachfolgenden Ausnahmen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2015 entsprochen wurde und zukünftig entsprochen werden entsprechen wird:

- **Empfehlung 4.1.5 des Kodex: „Vielfalt bei Besetzung Führungspositionen“**
Aufgrund der speziellen Geschäftslage sowie Struktur der Intertainment AG existiert keine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Deshalb nimmt dieser sämtliche Führungsaufgaben derzeit selbst wahr. Die Festlegung von Geschlechterquoten wäre reiner Formalismus. Grundsätzlich wird der Vorstand aber künftig bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.
- **Empfehlung 4.2.1 des Kodex: „Zusammensetzung des Vorstands“**
Der Vorstand der Intertainment AG besteht gemäß § 76 Abs. 2 AktG in Verbindung mit der entsprechenden Satzungsregelung gegenwärtig gesetzeskonform aus einer Person.
- **Empfehlung 5.1.2. des Kodex: „Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands“ und „Altersgrenze der Vorstandsmitglieder“**
In einem bis zum 26.02.2016 aus zwei Personen und ab dem 26.02.2016 aus einem Mitglied bestehenden Vorstand wie bei der Intertainment AG konnte bzw. kann der Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) nur begrenzt umgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Besetzung einer Vorstandsposition weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat oder die Kandidatin über die angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Tätigkeit verfügt.

Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Auffassung, dass die Leistungen, die ein Vorstandsmitglied für Intertainment erbringen kann, nicht von dessen Alter abhängen. Die Intertainment AG möchte auf das Know-how erfahrener Mitglieder zurückgreifen. Aus diesem Grunde wird auf die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verzichtet.

- **Empfehlung 5.3 des Kodex: „Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat“**

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bei der Intertainment AG und der Besetzung des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern werden keine Ausschüsse, wie z.B. ein Audit Committee oder ein Nominierungsausschuss, gebildet.

- **Empfehlung 5.4.1 Abs.2 und Abs. 3 des Kodex: „Zusammensetzung Aufsichtsrat“**

Nach Ziffer 5.4.1. Abs. 2 und Abs. 3 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Die Intertainment AG setzt die in Ziffer 5.4.1. Abs. 2 bestimmten Kriterien teilweise bereits um. Für die Zukunft strebt Intertainment weitergehend die vollständige Anwendung dieser Empfehlung an, soweit dies sinnvoll und möglich ist.

Der Aufsichtsrat ist allerdings der Auffassung, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit verfügt. Die in Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex empfohlene Implementierung konkreter Ziele bezüglich bestimmter Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erscheint hier nicht sachgerecht. Der Aufsichtsrat möchte daher weiterhin über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.

- **Empfehlung 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex: „Weitere Angaben bei Wahlvorschlägen“**

Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtliche gesetzlich geforderten Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern machen. Ferner erfolgt eine Vorstellung der Kandidaten in der Hauptversammlung. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats eine ausreichende Informationsbasis für die Beurteilung der Kandidatenvorschläge.

- **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat (Abweichung von Ziffer 5.4.2 Abs. 2)**

Die Festlegung einer Regelzugehörigkeitsdauer schränkt das gesetzliche Recht der Aktionäre zur Wahl ihrer Vertreter im Aufsichtsrat unverhältnismäßig ein. Mit einer entsprechenden Festsetzung würde zudem ein Ausscheiden gerade von solchen Mitgliedern befördert, die aufgrund ihrer langjährigen Branchen- und Unternehmenskenntnis der Gesellschaft einen besonders hohen Nutzen bringen können.

- **Ziffer 6.3 Finanzkalender**

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Rechte der Marktteilnehmer durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit und die wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen hinreichend gewahrt sind. Ein „Finanzkalender“ bringt den Marktteilnehmern in Bezug auf die Gesellschaft demgegenüber keinen messbaren weitergehenden Nutzen.

- **Empfehlung 7.1.2 des Kodex: „Frist Veröffentlichung von Konzernabschluss und Zwischenberichten“**

Die Intertainment AG hält die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses, des Halbjahresabschlusses und der Zwischenmitteilungen ein und beurteilt diese als ausreichend.

29. Dezember 2016

Für den Aufsichtsrat
Bernhard Pöllinger

Für den Vorstand
Felix Petri